OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400346/4/MS

Datum:
Linz, 11. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dr. G L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23. Jänner 2019, GZ: AS/PB-1874603, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes sowie der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 11,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Jänner 2019, GZ: AS/PB-1874603, wurde der Beschwerdeführer infolge der Übertretung der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz 1988 sowie der §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 mit einer Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 44 Stunden) bestraft und ihm folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„Sie haben am 16.05.2017 von 09:51 bis 10:05 Uhr in L, x das mehrspurige Kraftfahrzeug, A R, mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen."

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 29. Jänner 2019 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die am 26. Februar 2019 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde selben Datums, in der beantragt wurde der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen, für die Bestrafung bestehe keine ordnungsgemäß kundgemachte gesetzliche Deckung, die Verwertung der durch den Beschwerdeführer beantwortete Lenkeranfrage und die Bestrafung des Beschwerdeführers sei unzulässig, weil dadurch gegen das Selbstbezichtigungsverbot verstoßen worden sei, die hier ggst. Verwaltungsübertretung sei dem Beschwerdeführer nie zur Last gelegt worden, eine Bestrafung sei infolge Verjährung unzulässig, die Verwaltungsbehörde habe zum entscheidungswesentlichen Sachverhalt kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und ihrer gesetzlichen Feststellung- und Begründungspflicht nicht entsprochen und sei die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe angesichts der verhängten Geldstrafe bei weitem überhöht.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Der Beschwerdeführer parkte das mehrspurige Fahrzeug der Marke A R mit dem Kennzeichen x am 16. Mai 2017 von 09:51 Uhr bis 10:05 Uhr in L, x und war in diesem Fahrzeug kein gültiger Parkschein hinterlegt.

Der Abstellort des Fahrzeuges ist von einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone erfasst und besteht Gebührenpflicht von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr und am Samstag vom 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der 16. Mai 2017 war ein Dienstag.

Dass der Beschwerdeführer das ggst. Kraftfahrzeug im Tatzeitraum am Tatort abgestellt hatte, ergibt sich bereits aus der vom Beschwerdeführer beantworteten Lenkeranfrage sowie aufgrund der Zeugeneinvernahme des Organs der Parkraumüberwachung durch die belangte Behörde.

Dass im Kraftfahrzeug kein Parkschein hinterlegt war, ergibt sich aus der Zeugenaussage des Organs der Parkraumüberwachung (Niederschrift vom 27. Oktober 2017 samt dessen handschriftlichen Aufzeichnung). Es besteht kein Grund an dessen Angaben zu zweifeln. Der Beschwerdeführer selbst hat die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung sowohl im behördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren lediglich allgemein in Abrede gestellt und nicht konkret dargelegt, warum er die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat und daher auch keine wie auch immer gearteten Beweismittel in diese Richtung vorgelegt. Das bloße unsubstanziierte Bestreiten durch den Beschwerdeführer war nicht geeignet, Zweifel an den Zeugenangaben herbeizuführen.

Dass sich der Abstellort in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone befindet, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz vom 11. Mai 1989 in der Fassung des Amtsblattes der Landeshauptstadt Linz Nr. 2015/24.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz ist zur Entrichtung der Parkgebühr die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit.a Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis

zu 220 Euro zu bestrafen, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht.

§ 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 lautet wie folgt:
(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.
Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):
a) U D bis G, G bis L, L bis H, H bis Haus x, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der K bis N, G von S bis P, P bis G, G bis Verbindungsstraße zur B, Verbindungsstraße zwischen G und B, B, Nord- und Westteil des B, B bis K, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis K, K bis W, W von der K bis K, K, S, H (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der K), K, R (einschließlich darüberliegender L bis zur Kreuzung mit der S), O D vom R bis U D; (Anm: Novelle - Amtsblatt 2007/22)

b) Verbindungsstraße von O D bis L D, L D bis Verbindungsweg zur K, K, Verlängerte K bis W, We, F bis H, Hbis J, J bis S, S bis K, K bis K, K, R, O D. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14)
(Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)

(2) Die Zuständigkeit zur Änderung der im Abs. 1 bestimmten Gebiete (gebührenpflichtige Kurzparkzonen) wird dem Stadtsenat übertragen.

(3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960.

§ 2 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 lautet auszugsweise wie folgt:
(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt einheitlich 1 Euro für jede angefangene halbe Stunde, wobei jedenfalls für die erste halbe Stunde der volle Abgabenbetrag zu entrichten ist. (Novelle Amtsblatt 2012/24)
Bei Erwerb eines Parkscheins durch Entrichtung der Parkgebühr beim Parkscheinautomaten ist für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten eine entsprechend festgesetzte Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten. Die Zeiteinheiten und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich aus Anlage 3. Bei Erwerb eines elektronischen Parkscheins wird die Parkgebühr für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer minutengenau abgerechnet. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
[...]

§ 3 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 lautet wie folgt:
(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet.

(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988 i.d.g.F., zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht.
Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen. (Novelle Amtsblatt 2009/19)

§ 5 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 lautet auszugsweise wie folgt:
(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.
[...]

(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
[...]

§ 6 Abs. 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 lautet wie folgt:
(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen.

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht begangen hat und ist ihm diese auch subjektiv zurechenbar, zumal der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde keine Gründe dargelegt hat, aus denen hätte ersehen werden können, dass die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung subjektiv nicht vorwerfbar wäre. Hinsichtlich des Vorbringens des Beschwerdeführers, aus den vorliegenden Beweisergebnissen

könne eine Tatbegehung durch ihn nicht abgeleitet werden, wird auf die unter II. durchgeführte Beweiswürdigung verwiesen.

Zum Vorbringen der mangelnden ordnungsgemäß kundgemachten gesetzlichen Deckung ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach das Vorbringen, die Verordnung sei "nicht entsprechend kundgemacht worden und die Verkehrszeichen nicht ordnungsgemäß aufgestellt worden", in Anbetracht des bestimmten Vorwurfs, gegen eine kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung verstoßen zu haben, keine inhaltlich genügend bestimmte Rüge enthält, um die Behörde zur Aufnahme von weiteren Beweisen oder zur Beischaffung des Verordnungsaktes zu veranlassen, wenn der Beschuldigte es im gesamten Verwaltungsstrafverfahren unterlassen hat, jene bestimmten Tatsachen zu behaupten, aus denen sich der Mangel der ordentlichen Kundmachung der Verordnung konkret ergeben sollte (VwGH 23.9.1987, 87/03/0068). Durch das bloße Vorbringen, die Kurparkzonenverordnung sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht, wurde keine derart konkrete Rüge vorgebracht, die es rechtfertigen würde, weitere Beweise in diese Richtung aufzunehmen.

Zum Vorbringen des Verstoßes gegen das Selbstbezichtigungsverbot ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13.7.2017, Ra 2014/17/0018 zu verweisen, worin Folgendes ausgesprochen wurde:
„Nach der (inner)österreichischen Rechtslage ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte unter der Androhung von Verwaltungsstrafen rechtmäßig aufgefordert werden durfte, eine (wahrheitsgemäße) Lenkerauskunft zu erteilen. Diese Auskunft durfte im Verwaltungsverfahren auch verwertet werden.“
Entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers wurde ihm die im bekämpften Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung erstmals mit Strafverfügung vom 7. August 2017 und darüber hinaus nochmals in der Aufforderung zur Rechtfertigung am 27. September 2017 vorgehalten. Die Verfolgungshandlung gegen den Beschwerdeführer wurde daher innerhalb offener Verfolgungsverjährung, die gemäß § 31 Abs 1 VStG ein Jahr beträgt und ab dem Zeitpunkt zu berechnen ist, wenn die strafbare Tätigkeit abgeschlossen ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Das bekämpfte Straferkenntnis erging innerhalb offener (dreijähriger) Verfolgungsverjährung.

Eine Verletzung der Feststellungs- und Begründungspflicht ist für das erkennende Gericht nicht zu ersehen, ebenso wenig die Nichtdurchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens, wurde doch das Organ der Parkraumüberwachung einvernommen und das Ergebnis dieser Einvernahme dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und er auch zur Rechtfertigung aufgefordert. Der Beschwerdeführer hat auch nicht dargelegt, worin konkret der Mangel seiner Meinung nach gelegen ist.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, die mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne Entrichtung einer Parkgebühr als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationalisierung der Möglichkeiten Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch das Einschränken der Parkzeit und deren Gebührenpflicht.

Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zu den vorgeworfenen Tatzeiten am Tatort, ohne dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat der Beschwerdeführer gerade gegen den oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers aus.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro, dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten und Vermögen aus, da der Beschwerdeführer im behördlichen Strafverfahren

diesbezüglich trotz Aufforderung keine Angaben gemacht hatte. Dieser Ansatz blieb in der vorliegenden Beschwerde unwidersprochen.

Als mildernd ist der Umstand der Unbescholtenheit im örtlichen Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde zu berücksichtigen, als erschwerend ist kein Umstand zu berücksichtigen.

Zum Vorbringen der Unverhältnismäßigkeit der Ersatzfreiheitsstrafe zur verhängten Geldstrafe ist festzuhalten, dass es einen festen „Umrechnungsschlüssel“ von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen nicht gibt (z.B. VwSlg 3825 A/1955; VwGH 25.1.1988, 87/10/0055). Dies schon deshalb, weil für die Bemessung von Geldstrafen auch Umstände zu berücksichtigen sind, die für die Bemessung von Freiheitsstrafen keine Bedeutung haben. Der VwGH verweist dabei auf § 19 Abs 2 letzter Satz, der sich ausdrücklich auf die Bemessung der Geldstrafe bezieht (z.B. VwGH 20.11.1991, 91/02/0086). Dem Gesetz lässt sich ferner nicht entnehmen, dass – innerhalb der gesetzlichen Mindest- und Höchstsätze – ein bestimmtes Verhältnis zwischen Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe bestehen muss. Ein erheblicher Unterschied zwischen der Geldstrafe und der Ersatzfreiheitsstrafe, gemessen an der Strafobergrenze ist aber zu begründen (z.B. VwGH 5.11.1987, 87/18/0087, VwGH 10.5.1990, 90/18/0022).

Für die ggst. Verwaltungsübertretung ist in § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz eine Geldstrafe bis 220 Euro vorgesehen. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf, da in dieser Bestimmung keine Freiheitsstrafe angedroht wird, 2 Wochen nicht übersteigen.
Die ausgesprochene Geldstrafe schöpft den vorgesehenen Strafrahmen zu 25 % aus. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt unter Zugrundelegung einer maximalen Dauer von 2 Wochen etwa 13 % dieser Höchstdauer.
Eine Unverhältnismäßigkeit von Geldstrafe zu Ersatzfreiheitsstrafe in die Richtung, dass die Ersatzfreiheitsstrafe bei weitem überhöht ist, kann nicht ersehen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel festgestellt werden konnte und die ausgesprochene Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) als ausreichend und geeignet angesehen wird den Beschwerdeführer in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der außerordentlichen Milderung der Strafe und Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß